

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in den Ortsteilen Aach und Hallwangen

Programmjahr 2023 - Vorbereitungen haben begonnen Möglichkeit zu kostenlosen Beratungsgesprächen

Für die Ortsteile Aach und Hallwangen wurden für die Programmjahre 2009 - 2022 Fördergelder aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Höhe von 1,82 Mio. € bewilligt.

Für das Programmjahr 2023 besteht wieder die Möglichkeit einer Förderung über das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum. Die Bürger von Aach und Hallwangen sind aufgerufen, die Möglichkeit dieser Förderung zu nutzen!

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR - ist ein Förderprogramm des Landes Baden- Württemberg zur Strukturverbesserung des Ortes in seiner Gesamtheit. Besonderes Gewicht hat die Stärkung des Ortskernes. Ziel ist es, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen strukturelle Mängel zu beseitigen und dabei den Ort entsprechend seiner jeweiligen Eigenart zu entwickeln. Über das ELR können private Einzelmaßnahmen und strukturverbessernde Maßnahmen gefördert werden.

Es gelten die folgenden **Förderschwerpunkte, Maßnahmen** und **Fördersätze**:

Förderschwerpunkt Wohnen

- **Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden**
Ältere Gebäude im historischen Ortskern können modernisiert und den heute üblichen Wohnbedürfnissen angepasst werden. Gefördert werden Baumaßnahmen, wie die Dämmung der Fassade und des Daches, Erneuerung von Fenstern und die Modernisierung der Sanitärinstallationen. Grundsätzlich werden nur umfassende Modernisierungsmaßnahmen gefördert.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000,-€ je Wohneinheit.
- **Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnungen**
Ehemalige Scheunen prägen noch immer das Ortsbild im Ortskern. Um das Ortsbild zu erhalten, können diese Gebäude zu Wohnungen umgebaut oder gewerblich genutzt werden.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 50.000,-€ je Wohneinheit für Privatpersonen.
- **Für Mietwohnungen gelten abweichende Regelungen.**
- **Baulückenschließung durch dorfgerichte und maßstäbliche Wohngebäude**
maßstäbliche Neubebauung als Ersatz für abgängige Bausubstanz / Baulückenschließung. Baulücken können durch maßstäbliche Wohngebäude genutzt werden. Hierdurch erfährt der Ortskern eine Belebung und der Landschaftsverbrauch wird eingedämmt. Voraussetzung: abgängige Altsubstanz.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 20.000,-€ / Voraussetzung: Eigennutzung.



Informationen zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – ELR

- **Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken**
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 30% und bis zu 100.000,-€.

Förderschwerpunkt Arbeiten

- **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen** in kleineren und mittleren Betrieben.
Förderhöhe bis zu 10% der zuwendungsfähigen Kosten. Für kleine Unternehmen
Förderhöhe bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten (bei Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelagen / Reaktivierung von Brachen), **max. 200.000,-€.**

Förderschwerpunkt Grundversorgung

- **Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen.
Förderhöhe bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten, **max. 200.000,-€.**

Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen

- **Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.**
Förderhöhe bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten, **max. 500.000,-€.**

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die **Aufnahme privater Maßnahmen** in das Programm setzt eine vorherige Beratung und einen Antrag voraus. Bürger, die für das **Programmjahr 2023** eine Maßnahme anmelden möchten, **können sich bei der Stadtverwaltung Dornstetten informieren und Beratungsbedarf anmelden.** Fragen zur geplanten Aufnahme und zur Förderung werden Ihnen gerne bezogen auf Ihre Maßnahme im Detail erläutert. Mit der Betreuung der Projektumsetzung und den Beratungen für die Bürger wurde die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH beauftragt.

Der Antrag mit Beschreibung der Maßnahme und Planunterlagen sowie entsprechenden Kostenvoranschlägen ist bis **Mitte August 2022** fertigzustellen und bei der Stadtverwaltung Dornstetten einzureichen. Der Zuwendungsbescheid ergeht im **Frühjahr 2023**. Erst dann ist ein Baubeginn möglich. **Vor der Bewilligung der beantragten Maßnahme darf mit dem Bau nicht begonnen werden!**

Bei Fragen und Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Herr Köhler
Herr Brendle

Stadt Dornstetten
Projektleiter Landsiedlung

Tel.: 07443/9620-20
Tel.: 0711/6677-3287